

Vorlage Nr. 17/0386

Federf. Stadamt: Geschäftsstelle Rat und Bürger

Vorlage für den	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Bürgermeister Roland	Kenntnisnahme	05.02.2018	1

öffentliche Sitzung

Betrifft:

**Fragestunde für Einwohner nach § 15 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse;
- Anfrage von Herrn Wolfgang Hartmann zur Rückholquote der Unterhaltsvorschusskasse -**

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

Die „Entwicklung der Einnahmen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz“ ist ein altbekanntes Thema, das die Stadt Gladbeck seit vielen Jahren begleitet.

So wurde bereits im Jahr 2003 das Rechnungsprüfungsamt beauftragt, die „Kostenbeteiligung Unterhaltspflichtiger“ zu prüfen. Auch seinerzeit vor dem Hintergrund zurückgehender Einnahmen.

Auch wenn immer wieder Maßnahmen ergriffen werden, um die Kostenerstattungen nach Möglichkeit zu steigern, darf nicht verkannt werden, dass geringe Rückholquoten ein generelles Problem für Städte mit hoher SGB II-Quote darstellen. Einflussmöglichkeiten sind nur in sehr begrenztem Maße gegeben.

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Die von Herrn Hartmann gestellten Fragen werden wie folgt beantwortet:

Frage 1 und 2:

Aus welchem Grund wurde das Prüfungsergebnis vom Rechnungsprüfungsausschuss vorgestellt, obwohl es sich um ein im Jugendhilfeausschuss zu erörterndes Problem handelt?

Wurde der Rechnungsprüfungsausschuss gewählt, um das heikle Problem in nichtöffentlicher Sitzung erörtern zu können?

Antwort:

Der Bürgermeister hat am 22.11.2016 gem. § 103 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) einen Prüfauftrag erteilt, um die Gründe für die niedrige Rückholquote im Bereich „Unterhaltsvorschuss“ aufzuarbeiten und die Situation vergleichbaren Gemeinden gegenüberzustellen.

Nach § 8 Ziffer 4 RPO hat die örtliche Rechnungsprüfung Berichte über wichtige Prüfungen sowie über Prüfungen, die sie in besonderem Auftrage des Rates, des Rechnungsprüfungsausschusses oder des Bürgermeisters durchgeführt hat, dem Bürgermeister, dem Vorsitzenden und allen Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses vorzulegen. Der für die Berichterstattung der örtlichen Rechnungsprüfung zuständige Ausschuss ist somit der Rechnungsprüfungsausschuss.

Nach § 6 Abs. 1 Buchstabe g) der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Gladbeck und seiner Ausschüsse erfolgen Beratungen des Rechnungsprüfungsausschusses grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung.

Zuständiger Fachausschuss wäre im Übrigen der Ausschuss für Soziales, Senioren und Gesundheit, zuständiges Fachamt das Amt für Soziales und Wohnen. Der Ausschuss hat das Thema Unterhaltsvorschuss in öffentlicher Sitzung am 05.09.2017 ausführlich behandelt (siehe Ratsinformationssystem). Zum Thema Rückholquote sollte dabei ausdrücklich der Berichterstattung im RPA nicht vorgegriffen werden, da es bei der Untersuchung des Rechnungsprüfungsamtes auch darum ging, etwaiges persönliches oder Organisationsversagen zu untersuchen.

Frage 3:

Ist die Beratung des Prüfungsergebnisses - wie in der Geschäftsordnung vorgesehen - zumindest in öffentlicher Sitzung erfolgt?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 1 und 2. Die Geschäftsordnung sieht eine Beratung von Prüfungsergebnissen in öffentlicher Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses nicht vor. Eine Ausnahme hiervon bildet § 94 Abs. 1 GO NRW (alte Fassung, jetzt § 96 Abs. 1 GO). Danach

erfolgt lediglich die Beschlussfassung über die geprüfte Jahresrechnung bzw. die Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Bürgermeisters in öffentlicher Ratssitzung.

Frage 4:

Aus welchem Grunde wurde das Prüfungsergebnis nicht publiziert, obwohl der Grund der Beauftragung bereits in der WAZ vom 05.11.2016 mitgeteilt worden war?

Antwort:

In der WAZ wurde am 25.11.2016 über die Erteilung des Prüfauftrages des Bürgermeisters berichtet. Beratungsergebnisse des Rechnungsprüfungsausschusses werden jedoch üblicherweise nicht publiziert. Beim Bericht über die Rückholquote der Unterhaltsvorschusskasse wären bei einer Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse, aufgrund des überschaubaren Fachbereichs, zu den getroffenen Feststellungen Rückschlüsse auf einzelne Dienstkräfte möglich.

Frage 5:

Ist die niedrige Rückholquote der Unterhaltsvorschusskasse Gladbeck auf organisatorische und/oder personelle Unzulänglichkeiten zurückzuführen?

Antwort:

Die Prüfung hat gezeigt, dass die Negativentwicklung der Rückholquote sowohl auf personelle als auch auf organisatorische Ursachen zurückzuführen war.

Grundsätzlich ist zu den veröffentlichten Rückholquoten anzumerken, dass unterschiedliche Zahlungs- und Abrechnungsmodalitäten eine unmittelbare Vergleichbarkeit in Frage stellen. Zu berücksichtigen ist aber auch, dass die sozioökonomische Lage vieler Gladbecker (z. B. SGB II-Quote) grundsätzlich keine hohe Rückholquote erwarten lässt. Mitte September hat sich das Land mit den Städten darauf verständigt, den Unterhaltsrückgriff ab Mitte 2019 von der Landesbehörde Finanzamt erledigen zu lassen. Dies vor dem Hintergrund, dass die Finanzbehörde einen Überblick über die Einkünfte der Unterhaltspflichtigen hat und notfalls die Gelder für den Unterhalt der Kinder direkt einziehen könnte.

Frage 6 und 7:

Wie hoch ist der dem Steuerzahler in Gladbeck entstandene Schaden - unter Berücksichtigung der NRW-Rückgriffsquote von ca. 20 %?

Können Regressansprüche geltend gemacht werden?

Antwort:

Ein Schaden lässt sich nicht beziffern, weil die Höhe der nicht realisierten Ansprüche nachträglich nicht ermittelt werden kann. Auch Regressansprüche können dementsprechend nicht geltend gemacht werden.

Frage 8:

Welche Maßnahmen sind bzw. werden unternommen, um weitere Schäden für den Steuerzahler zu vermeiden?

Antwort:

Ein schriftlich fixiertes Ablaufschema sowie weitere Kontrollmechanismen wurden/werden eingeführt. Außerdem wurde der Fachbereich auch im Hinblick auf die gesetzliche Ausweitung der UVG-Leistungen um zwei Dienstkräfte verstärkt.

Frage 9:

Wie hoch war die Rückgriffsquote im Kalenderjahr 2016?

Antwort:

Die Rückholquote 2016 betrug 9,96 %.

Frage 10:

Wie hoch war die Rückgriffsquote seit dem 01.01.2017; denn am 18.08.2017 ist das Unterhaltsvorschussgesetz mit der erweiterten Bezugsberechtigung und Bezugsdauer in Kraft getreten - mit Rückwirkung zum 01.07.2017?

Antwort:

Zum 30.06.2017 ist eine Quote von 11,91 % ermittelt worden. Am 30.09.17, also im 3. Quartal, waren noch nicht alle Anträge nach neuem Recht bewilligt, sodass noch keine endgültige Quote zu benennen ist.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung

nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Die Einwohnerfrage und deren Beantwortung durch die Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Der Bürgermeister



Ulrich Roland

- Ulrich Roland -

In der Sitzung des

- _____-Ausschusses
- Rates
- Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: